



Korasit[®] OR 40 E

Holzschutzmittel zur Anwendung gemäß DIN 68 800-3



1. Produktbeschreibung

Zulassungsnummer	Z-58.1-1630
Prüfprädikate	P Iv
Allgem. bauaufsichtl. Zulassung	Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
Güteüberwachung	Materialprüfanstalt Eberswalde
Produktart	Wasserlösliches, flüssiges, fixierendes, schwermetall- und borfreies Holzschutzmittel auf Basis von Etofenprox und Propiconazol. Nur zur Holzbehandlung gemäß den vorliegenden Hinweisen.
Wirkstoffe	100 g enthalten: 2,50 g Propiconazol 0,20 g Etofenprox
Wirkung	Schützt Holz vorbeugend vor holzerstörenden Pilzen (Fäulnis) und Insekten (Hausbock, Holzwurm). Gleichzeitig temporärer Schutz des behandelten Holzes vor Bläue- und Schimmelbefall während der Abtrocknung bzw. Fixierung. Nach Fixierung im Holz schwer auslaugbar, witterungsbeständig, pflanzenverträglich.
Eigenschaften	Alle Wirkstoffkomponenten fixieren schnell und hochgradig. Leicht löslich, schnell mit Wasser mischbar. Die üblich angewandten Lösungskonzentrationen greifen Eisen und Stahl nicht unzulässig an. Geruchsschwach als Konzentrat und Lösung.
Anwendungsbereich	Das Holzschutzmittel darf in den Bereichen angewendet werden, die nach DIN 68 800-3 der Gefährdungsklasse 1 oder 2 zugeordnet sind. Für tragende und/oder aussteifende Holzbauteile, z.B. Dachstühle, Holzkonstruktionen, Stützen. Auch für nichttragende Hölzer im Hochbau.

1. Produktbeschreibung

Anfärbung

Das nicht angefärbte Korasit OR 40 E ist als Konzentrat und Lösung farblos. Das Holz bleibt nach der Imprägnierung und nach erfolgter Fixierung farblos.

Auf Wunsch: gelb, grün, braun (Kontrollfarben)

Leichte Auswaschungen der Farbstoffe sind in Einzelfällen möglich.

2. Technische Daten

Dichte ca. 1,00 g/cm³ (20 °C)

pH-Wert ca. 7 (10%ige Lösung)

3. Verarbeitung

Anwendungsverfahren

Tauchen und Trogränkung in stationären Anlagen.
Das Holzschutzmittel ist im Falle der Trogränkung oder des Tauchens nur an Bauholz mit einer Holzfeuchte $u \leq 50\%$ anwendbar.

Einbringmengen

	Gefährdungsklasse 1	Gefährdungsklasse 2
Tauchen	40 g/m ²	40g/m ²
Trogränkung	40 g/m ²	40g/m ²

Herstellung der Imprägnierlösung

Korasit OR 40 E unter Rühren der gewünschten Wassermenge begeben; wird schnell aufgelöst. Je wärmer das Wasser, desto kürzer der Lösevorgang. Bei der Imprägnierung sollte die Lösungstemperatur +5 °C nicht unterschreiten und +30 °C nicht überschreiten.

Kontrolle der Lösungskonzentration

Mit Hilfe eines Taschenrefraktometers

Fixierung

Korasit OR 40 E fixiert schnell und hochgradig. Die Fixierung ist bereits nach wenigen Stunden zu über 90 % abgeschlossen und erfolgt weitgehend temperaturunabhängig. Korasit OR 40 E kann aber unmittelbar nach der Imprägnierung leicht aus dem Holz herausgewaschen werden. Daher ist es wichtig, das imprägnierte Holz zunächst vor Regen zu schützen. Eine Nichtbeachtung hat ggf. eine Teilauswaschung zur Folge, verbunden mit einer möglichen Grundwasser- oder Oberflächenwassergefährdung und mangelnder Standsicherheit des Holzes durch Schutzmittelverluste. Gegen den Eintrag von Holzschutzmittel-Anteilen in den Boden, das Grundwasser, die Oberflächengewässer oder die Kanalisation durch Auswaschen aus dem imprägnierten Holz gibt das Merkblatt „für den sicheren Betrieb von Nichtdruckanlagen mit wasserlöslichen Holzschutzmitteln“ der DGfH, Schwanenthaler Straße 79, 80336 München, umfassende Hinweise.

3. Verarbeitung

Eigenschaften des behandelten Holzes	Mit Korasit OR 40 E behandelte Hölzer weisen gegenüber Eisen und Stahl kein anderes Korrosionsverhalten auf als unbehandelte Hölzer.
Nachanstriche	Nach Fixierung ist eine Überstreichbarkeit mit lösemittelhaltigen, wässrigen Lasuren und deckenden Anstrichen möglich. Die Eignung, vor allem bei wässrigen Anstrichmitteln, sollte im Einzelfall geprüft werden. Wir empfehlen grundsätzlich einen Probeanstrich.
Besondere Hinweise	Im Falle von Umstellungen empfehlen wir, unsere anwendungstechnische Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Container sind nach der Entleerung mit einem Wasserschlauch auszuspülen, da ansonsten die Anfärbung z.T. an den Behälterwandungen haften bleibt. Entleerte Gebinde in wiederverwendbarem Zustand werden zurückgenommen.

4. Besondere Hinweise

Korrosionsschutz	Imprägnieranlagen aus Normalstahl sollten durch einen beständigen Anstrich oder eine geeignete Beschichtung geschützt werden. Bitte holen Sie dazu unsere anwendungstechnische Beratung ein.
Gefahrstoffverordnung	Reizend (Xi), Umweltgefährlich (N) Enthält: Propiconazol <u>Gefahrenhinweise</u> R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R 41 Gefahr ernster Augenschäden. R 38 Reizt die Haut. <u>Sicherheitsratschläge</u> S 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. S 21 Bei der Arbeit nicht rauchen. S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. S 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. S 25 Berührung mit den Augen vermeiden.

4. Besondere Hinweise

Gebrauchs- und Warnhinweise

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

Beim Umgang mit Korasit OR 40 E, dessen Lösungen sowie frisch imprägniertem Holz Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Insbesondere beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und beim Ansetzen der Lösung Vollschutzbrille tragen. Hautstellen, die mit Korasit OR 40 E und -Lösungen in Berührung gekommen sind, gründlich mit Wasser reinigen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Bei Unfall, Unwohlsein oder Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nicht im Spritz- und Sprühverfahren verwenden. Auch nicht in stationären Anlagen, z.B. Sprühtunnel. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht in Ess- und Trinkgefäße oder sonstige für Lebens- und Futtermittel vorgesehene Gefäße abfüllen.

Holz zur Lagerung unverpackter Lebens- und Futtermittel nicht mit Korasit OR 40 E behandeln.

Für den Umgang mit Korasit OR 40 E und dessen Lösungen sind nach § 17, Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung (Allgemeine Schutzpflicht) die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln.

Das „Merkblatt für den Umgang mit Holzschutzmitteln“ der Deutschen Bauchemie e.V., Karlstraße 21, 60329 Frankfurt/Main, gibt zusammenfassende Hinweise.

Grundsätzlich bedürfen alle Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von Holzschutzsalzen der behördlichen Genehmigung.

Anwendungseinschränkungen

Hölzer für Bienenhäuser, Sauna-Anlagen und Gewächshäuser nicht behandeln. Pflanzen nicht benetzen oder in Kontakt mit frisch imprägniertem Holz bringen.

Weitere Anwendungseinschränkungen siehe „Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“.

Lagerung und Umweltschutz

Bei der Lagerung und Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen über die Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser sowie der Luft beachten. Weder Salzkonzentrat noch Lösungen dürfen in den Boden, Gewässer sowie die Kanalisation gelangen.

Unverbrauchte Reste oder Rückstände durch besonders konzessionierte Firmen entsorgen lassen.

Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden. Entleerte Gebinde in wiederverwendbarem Zustand werden vom Hersteller zurückgenommen.

4. Besondere Hinweise

Lagerung und Umweltschutz	Korasit OR 40 E nur im Originalgebinde verschlossen lagern. Bei Temperaturen um ± 0 °C kann es in den Gebinden zur Auskristallisation von Wirkstoffen kommen. Bei Erhöhung auf Raumtemperatur gehen diese schadlos wieder in Lösung.
Wassergefährdungsklasse	Salz im Anlieferzustand: WGK 2 gemäß VwVwS
Produktcode	HSM-LV 10
EAK/AWV	03 02 01 – Halogenfreie organische Holzschutzmittel
Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich 1.1 Zulassungsgegenstand Bei dem Holzschutzmittel Korasit OR 40 E handelt es sich um ein wasserverdünnbares farbloses bzw. angefärbtes Holzschutzmittel-Konzentrat mit organischen Wirkstoffen. Das Holzschutzmittel enthält biozide Wirkstoffe zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen holzerstörende Pilze und Insekten. Es ist nur dort zu verwenden, wo der Schutz der Holzbauteile erforderlich ist. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen. 1.2 Anwendungsbereich 1.2.1 Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel gilt die Norm DIN 68 800-3 ¹⁾ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Dem Holzschutzmittel werden die folgenden Prüfprädikate nach DIN 68 800-3 ¹⁾ zugeteilt: Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)

¹⁾ DIN 68 800-3: 1990-04 Holzschutz: Vorbeugender chemischer Holzschutz

4. Besondere Hinweise

Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bau- aufsichtlicher Zulassung

- 1.2.2 Das mit diesem Holzschutzmittel behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68 800-3¹⁾ der Gefährdungsklasse 1 oder 2 zugeordnet sind, jedoch
- nicht, wenn das behandelte Holz bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann,
 - nicht, wenn das behandelte Holz in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen großflächig²⁾ eingesetzt werden soll, es sei denn, das behandelte Holz wird zu diesen Räumen hin abgedeckt, und
 - nicht, wenn das behandelte Holz großflächig²⁾ in sonstigen Innenräumen eingesetzt werden soll, es sei denn, die großflächige Anwendung ist bautechnisch als unvermeidlich begründet.

- 1.2.3 Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

Die zulässigen Einbringverfahren sind in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen in Abschnitt 3.6 dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

- 3.1 Das Holzschutzmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden.
Für die Ausführung gilt insbesondere die Norm DIN 68 800-3¹⁾ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.
- 3.2 Bei der Anwendung des Holzschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.

²⁾ Eine großflächige Anwendung ist gegeben, wenn für kubische Räume der Richtwert von $0,2 \text{ m}^2/\text{m}^3$ (Verhältnis von zu behandelnder Fläche zu Raumvolumen) überschritten wird.

4. Besondere Hinweise

Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bau- aufsichtlicher Zulassung

- 3.3 Das Holzschutzmittel darf nur für die Trogränkung sowie zum Tauchen in stationären Anlagen verwendet werden, nicht jedoch zum Streichen und nicht zum Spritzen in Sprühtunnelanlagen sowie nicht für die Kesseldruckränkung.
- 3.4 Das Holzschutzmittel ist im Trogränk- und Tauchverfahren nur an Bauholz mit einer Holzfeuchte von $u \leq 50\%$ anwendbar.
- 3.5 Die Konzentration der Anwendungslösung ist auf die Einbringmenge, die Holzart und das Einbringverfahren abzustimmen.

Der Antragsteller hat dem Anwender hinreichende Angaben bereitzustellen, welche die Konzentration der Anwendungslösung im Einzelfall erforderlich ist, um die vorgeschriebene Einbringmenge und Schutzwirkung zuverlässig zu erzielen.

Der Anwender hat die Konzentration der Anwendungslösung so einzustellen, dass die erforderliche Einbringmenge nach Abschnitt 3.6 mit einer maximalen Schutzmittelmenge (Holzschutzmittel + Wasser)

- bei Anwendung durch Tauchen
von 300 g Anwendungslösung/m² Holz,
- bei Anwendung durch Trogränkung
von 600 g Anwendungslösung/m² Holz

erreicht wird.

- 3.6 Die erforderliche Einbringmenge beim Tauchen beträgt in
- Gefährdungsklasse 1 und 2
= 40 g Holzschutzmittel-Konzentrat/m² Holz.
- 3.7 Die Verträglichkeit des Holzschutzmittels mit anderen Bauprodukten (Verbindungsmitel, Klebstoffen, Anstrichen, Kunststoffen, etc.), siehe auch DIN 68 800-3¹⁾, Abschnitte 4.4, 4.5 und 4.6, ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen. Der Antragsteller hat Angaben zur Lagerbeständigkeit des Holzschutzmittels bereitzustellen.
- 3.8 Das Holzschutzmittel kann unmittelbar nach der Anwendung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden. Für die Wirksamkeit des Holzschutzmittels und die ausreichende Fixierung ist es deshalb erforderlich, dass das imprägnierte Holz mindestens 7 Tage, bei Temperaturen $\leq 5\text{ °C}$ mindestens 14 Tage (Frosttage dürfen hierbei nicht angesetzt werden), vor einer direkten Bewitterung geschützt gelagert wird.

4. Besondere Hinweise

Besondere Bestimmungen laut Allgemeiner bau- aufsichtlicher Zulassung

Der Antragsteller hat dem Anwender daher hinreichende Angaben bereitzustellen, durch welche Maßnahmen ein Eintrag von Holzschutzmittel-Anteilen in den Boden, das Grundwasser, die Oberflächen-gewässer oder die Kanalisation durch Auswaschung aus dem imprägnierten Holz vermieden werden kann. Für die Beachtung dieser Hinweise hat der Anwender Sorge zu tragen.

Das Holzschutzmittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere; das Holzschutzmittel darf nicht in Gewässer gelangen.

Die vorstehenden Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklungs- und Anwendungstechnik zusammengestellt und enthalten allgemein beratende Hinweise. Sie beschreiben unsere Produkte und informieren über deren Anwendung und Verarbeitung.

Da die Anwendung und Verarbeitung außerhalb unseres Einflusses liegt, haften wir nur für die gleichbleibende Qualität unserer Holzschutzmittel gemäß unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. In Zweifelsfällen bitten wir, unsere technische Beratung in Anspruch zu nehmen.